

## **Vergabebedingungen und Benutzungsordnung städt. Grillplatz am Eder-Auen-Erlebnis-Bad**

Die Stadt Fritzlar ist Eigentümer des Grillplatzes am Eder-Auen-Erlebnis-Bad und stellt diesen Privatpersonen, Vereinen, Schulen und Betrieben für die Grillfeste und vergleichbare Feiern nach den folgenden Bedingungen und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Benutzungsordnung zur Verfügung.

### **1. Vergabebestimmungen**

a.

Die Vergabe erfolgt nur nach vorheriger schriftl. Anmeldung. Die Vergabe steht im Ermessen des Magistrates der Stadt Fritzlar als Eigentümer. Der Magistrat behält sich vor, die Anzahl der Vergaben zu begrenzen.

b.

Die Anmeldung hat auf einem Vordruck der Stadt Fritzlar zu erfolgen, auf dem Veranstaltungsart, verantwortlicher Veranstalter, Termin und voraussichtl. Teilnehmerzahl anzugeben sind. Desweiteren sind hierauf die Vergabebedingungen und die Benutzungsordnung anzuerkennen.

c.

Für die Nutzung wird eine Kostenpauschale nach Anzahl der voraussichtl. Teilnehmer erhoben. Dieser beträgt:

bis 50 Teilnehmer:	25,00 €
bis 100 Teilnehmer:	50,00 €
über 100 Teilnehmer:	75,00 €

Für die Nutzung des Stromes wird eine Kostenpauschale nach Anzahl der voraussichtl. Teilnehmer erhoben. Diese beträgt:

bis 50 Teilnehmer	5,00 €
über 50 Teilnehmer	10,00 €

d.

Der Veranstalter ist für die unbeschädigte Rückgabe des Grillplatzes incl. aller Einrichtungen, sowie für die Sauberkeit am Grillplatz verantwortlich. Zur Sicherung des Anspruches hat der Veranstalter eine Kautions, gestaffelt nach der voraussichtl. Teilnehmerzahl, bei der Stadt Fritzlar zu hinterlegen. Diese beträgt:

bis 50 Teilnehmer:	120,00 €
bis 100 Teilnehmer:	200,00 €
über 100 Teilnehmer:	400,00 €

Sollte der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird diese Kautions mit den Aufwendungen der Stadt für Reinigung und Reparatur verrechnet. Ansonsten wird die Kautions nach Abnahme des Platzes an den Veranstalter zurückgezahlt.

e.

Die Kostenpauschale und die Kautions müssen spätestens 3 Tage vor dem Veranstaltungstag nachweislich bei der Stadt Fritzlar eingezahlt werden.

f.

Am Tag vor der Veranstaltung erhält der Veranstalter von dem Beauftragten der Stadt das städt. Grillgeschirr, Tische und Bänke sowie Schlüssel für das Zugangstor und die sanitären Anlagen ausgehändigt. Schlüssel und Inventar sind am Tag nach der Veranstaltung gereinigt durch den Veranstalter zurückzugeben. Für die Reinigung des Grillgeschirres ist eine Reinigungsstation in den sanitären Anlagen mit den erforderlichen Reinigungsmitteln vorhanden.

g.  
Am Tag vor der Veranstaltung und am Tag nach der Veranstaltung bzw. am darauffolgenden Werktag findet eine Begehung des Platzes und der Zuwegung durch den städt. Beauftragten statt. Dem Veranstalter wird anheim gestellt, an dieser Begehung teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme kann seitens des Veranstalters in Folge nicht behauptet werden, Beschädigungen oder Verunreinigungen seien nicht auf seine Veranstaltung zurückzuführen.

h.  
Die Vergabe des Platzes durch den Magistrat der Stadt Fritzlar befreit den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung evtl. noch anderer öffentl. Rechtl. Erlaubnisse und Genehmigungen wie Schankerlaubnis oder Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.

i.  
Die Nichtbeachtung der Vergabebedingungen und der Benutzungsordnung hat den zukünftigen Ausschluß bei der Nutzung des Grillplatzes zur Folge.

## 2. Benutzungsordnung

a.  
Der Veranstalter ist für die Ordnung und die Sauberkeit auf dem Grillplatz verantwortlich. Ansprechpartner für den Magistrat der Stadt Fritzlar ist die in der Anmeldung genannte verantwortliche Person.

b.  
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß Beschädigungen durch die Veranstaltungsteilnehmer am Grillplatz bzw. dessen Einrichtungen unterbleiben. Evtl. dennoch auftretende Beschädigungen hat der Veranstalter dem Magistrat der Stadt Fritzlar kurzfristig anzuzeigen und soweit möglichst, selbst zu beseitigen.

c.  
Die Benutzung von Gläsern ist auf dem Grillplatz nicht zulässig. Empfohlen wird der Einsatz von recycelbaren Trinkgefäßen wie z. B. Pappbechern.

d.  
Der Veranstalter hat sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verunreinigungen auf dem Grillplatz und dessen Umfeld spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu beseitigen. Des Weiteren sind auch die sanitären Anlagen zu reinigen. Sämtlich anfallender Müll ist durch den Veranstalter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

e.  
**Als Parkplatz steht der städt. Festplatz zur Verfügung. Die Teilnehmer dürfen nicht auf dem Pipprichsweg parken!**

f.  
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Veranstaltung keine Lärmbelästigung für Dritte entsteht. Bei der Verwendung von Musikverstärkern ist er dafür verantwortlich, dass die erlaubten Grenzwerte (in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten:

tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A) bis 20.00 Uhr
tags innerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A) ab 20.00 Uhr sowie Sonn- u. Feiertage 13.00 -15.00 Uhr
nachts	40 dB(A) ab 22.00 Uhr

vor dem nächstgelegenen geöffneten Fenster nicht überschritten werden.

g.  
Auf die Veranstaltungsteilnehmer hat der Veranstalter einzuwirken, daß auch Lärmbelästigung bei der Zu- und Abfahrt der Teilnehmer auf das mindestmögliche Maß reduziert wird.

h.  
Notwendige Brennmaterialien sind vom Veranstalter mitzubringen. Eingriffe hierfür in die umliegende Vegetation sind ausdrücklich verboten.